

109. Ist die Revision ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes für Ansprüche eines pensionierten Offiziers gegen den Reichsmilitärfiskus auf Zahlung eines zurückbehaltenen Pensionsbetrages zulässig?

IV. Civilsenat. Urth. v. 21. Mai 1894 i. S. Reichsmilitärfiskus (Bekl. u. Widerkl.) w. v. E. (Kl. u. Widerbekl.) Rep. IV. 431/93.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Das Reichsgericht hat die obige Frage verneint.

Aus den Gründen:

„Der Kläger ist seit dem 18. August 1885 als Premierlieutenant mit einer jährlichen Pension von 567 *M* verabschiedet. Seit dem 1. April 1891 ist er bei dem Königlichen Statistischen Bureau zu Berlin als Hilfskraft beschäftigt. Nach den maßgebenden „Bestimmungen über die Annahme, Einstellung und Entlassung der beim Königlichen Statistischen Bureau gegen Zeit- und Stücklohn beschäftigten Hilfskräfte“ wird er entweder gegen Zeitlohn (4 *M* werktäglich) beschäftigt, oder er erhält Hausarbeit gegen Stücklohn, bei welcher sich die Hilfskräfte der Hilfe ihrer Familienangehörigen bedienen dürfen. In der Zeit vom 1. Oktober 1891 bis Ende März 1892 hat er an Zeitlohn und Entschädigung für Hausarbeit 851,12 *M* bezogen.

Die Militärpension für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1891 ist dem Kläger unverkürzt gezahlt worden, dagegen die Pension für die Zeit vom 1. Oktober 1891 bis 31. März 1892 nicht, wie in den Vorjahren, in Höhe von 283,50 *M*, sondern nur in Höhe von 211,88 *M*. Die übrigen 71,62 *M* sind von der Militärpensionskasse theils zurückbehalten, theils wieder eingezogen worden, weil in Anwendung

der §§ 37 Abs. 2 und 33c des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 die erwähnte Beschäftigung bei dem Statistischen Bureau als eine Beschäftigung im Staatsdienste gegen Gewährung eines Dienst-einkommens angesehen, und demzufolge die Pension nach Maßgabe jener Bestimmungen des Gesetzes gekürzt ist. Der Kläger hat gegen den Fiskus des Deutschen Reiches Klage auf Zahlung des zurück-behaltenen Pensionsbetrages von 71,62 *M* nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 1. November 1892 erhoben. Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt und Widerklage mit dem Antrage erhoben, den Widerbeklagten zu verurtheilen, anzuerkennen, daß er sich den Bezug aus dem Beschäftigungsverhältnisse beim Königl. Statistischen Bureau während der ganzen Dauer dieser Beschäftigung gemäß §§ 33. 37 Abs. 2 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 auf seine Militärpension anrechnen lassen müsse.

Das Landgericht hat den Beklagten nach dem Klagantrage zur Zahlung der geforderten 71,62 *M* nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 1. November 1892 verurtheilt und die Widerklage abgewiesen. Der Beklagte hat Berufung eingelegt und beantragt, unter Aufhebung des ersten Urtheiles die Klage abzuweisen, den Kläger jedoch zu verurtheilen, anzuerkennen, daß er sich den Bezug aus dem Beschäftigungsverhältnisse bei dem Königl. Statistischen Bureau während der Dauer dieses Verhältnisses bis zum 1. April 1893 gemäß §§ 33 und 37 Abs. 2 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 auf seine Militärpension anrechnen lassen müsse. Das Kammergericht hat die Berufung des Beklagten und Widerklägers zurückgewiesen.

Da die Rechtsstreitigkeit einen vermögensrechtlichen Anspruch betrifft, so ist die Zulässigkeit der von dem Beklagten eingelegten Revision durch einen den Betrag von 1500 *M* übersteigenden Wert des Beschwerdegegenstandes bedingt, insoweit nicht ein Anspruch vorliegt, für welchen die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sind (§§ 508. 509 Ziff. 2 C.P.D.). Nach § 70 Abs. 2 Ziff. 1 G.W.G. aber sind die Landgerichte für die Ansprüche, welche auf Grund des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 gegen den Reichsfiskus erhoben werden, ausschließlich zuständig. Nun ist zwar der vorliegende Anspruch gegen den Reichsfiskus erhoben; aber er kann nicht auf das angeführte Gesetz vom 31. März 1873 gegründet werden; denn auf

Personen des Soldatenstandes findet dieses Gesetz nach § 157 nur in den besonderen Bestimmungen über die Defekte der Beamten (§§ 134 bis 148) Anwendung. Es hat auch der Revisionskläger die Zulässigkeit der Revision nicht auf jene Bestimmung des Gerichtsverfassungsgesetzes gegründet, sondern auf § 70 Abs. 3 G.B.G. und § 39 Ziff. 1 des preussischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 (G.S. S. 230) Bezug genommen. Aber auch diese Vorschriften, soweit sie an sich hier in Frage kommen könnten, sind unanwendbar.

Der § 70 Abs. 3 G.B.G. überläßt es der Landesgesetzgebung, Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Staat aus ihrem Dienstverhältnisse ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes den Landgerichten ausschließlich zuzuweisen, und nach § 39 Ziff. 1 des preussischen Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 sind die Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig für die Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Landesfiskus aus ihrem Dienstverhältnisse. Allein nicht gegen den Landesfiskus, sondern gegen den Reichsfiskus ist der vorliegende Anspruch erhoben. Der Kläger fordert als verabschiedeter Offizier des Reichsheeres die gesetzliche Pension auf Grund der Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871 (vgl. § 2 dieses Gesetzes).

Es steht sonach dem Beklagten keine der Bestimmungen zur Seite, nach welchen die Revision ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes statthaft ist.

Es ist daher weiter zu prüfen, ob der Wert des Beschwerdegegenstandes 1500 *M* übersteigt.“ (Es folgt die Ausführung, daß der Wert des Beschwerdegegenstandes hinter dem Betrage, den das Gesetz für erforderlich erklärt, zurückbleibt.)

„Hiernach war die Revision als unzulässig zu verwerfen.“